

VEREIN BAYREUTHER SPORTKEGLER e.V.

DER GESAMTVORSTAND



**An alle Klubs und Kegelsparten im VBSK,
an alle Einzelmitglieder im VBSK**

Patrick Lindthaler

Vorsitzender

Friedrich-von-Schiller-Straße 16
95444 Bayreuth

Mail:
1.vorsitzender@sportkegeln-bayreuth.de

Antrag zur Änderung der Satzung des Verein Bayreuther Sportkegler e. V.

Bayreuth, 24. Mai 2025

Der Gesamtvorstand des VBSK beantragt die Satzung (Stand: 24. Juli 2018) in einzelnen Punkten (§§ 3, 5, 6, 7, 8, 12, 16, 17, 21) zu ändern. Die detaillierten Vorschläge zur Änderung der Satzung des VBSK sind der Anlage zu entnehmen.

Begründung:

Die Satzung des VBSK in der Gesamtheit bedarf keiner Veränderung. Es haben sich in den letzten sechs Jahren aber einzelne Punkte als überholt bzw. überholungsbedürftig gezeigt. Um Kosten bei der notariellen Eintragung zu sparen, wurden diese Änderungen gesammelt und werden nun in einem Gesamtantrag der Jahreshauptversammlung zur Änderung vorgeschlagen. Die inhaltlichen Begründungen zu den einzelnen Veränderungsvorschlägen sind neben dem detaillierten Wortlaut der Veränderung auch der Anlage zu entnehmen.

Wir freuen uns über den Austausch anlässlich der Jahreshauptversammlung und bitten schon heute um Zustimmung zu den erforderlichen bzw. angedachten Änderungen unserer Satzung.

Mit sportlichen Grüßen

Patrick Lindthaler
Vorsitzender

Anlage zum Antrag zur Änderung der Satzung des Verein Bayreuther Sportkegler e. V.
erarbeitet durch den Gesamtvorstand am 27.03.2025

Stand: 08/2018	Vorschläge zur Änderung
§ 3 Zweck und Aufgaben 1. (...) 2. Der VBSK ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursports.	§ 3 Zweck und Aufgaben 1. (...) 2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen demokratischen Leitbildes. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. 3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. 4. Der VBSK steht auf dem Boden des Amateursports.
Begründung: Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Hass nehmen in der Gesellschaft seit Jahren zu. Vermehrt kommen in den vergangenen Jahren auch immer wieder Versuche hinzu, die demokratische Grundordnung aus den Fugen zu bringen. Daher haben die überregionalen Sportfachverbände (DOSB, BLSV) dazu aufgerufen, dass auch Sportvereine ihren Beitrag zu einem Schutz und der Wahrung der demokratischen Grundordnung beitragen und Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Hass keinen Platz geben. Die Verantwortlichen des VBSK vertreten diese Auffassung bereits schon seit langem. Nun soll diese Haltung im Rahmen der Vereinszwecke noch einmal verdeutlicht werden. Ebenso werden das demokratische Leitbild in der Satzung verankert. Dieses wurde bereits 2024 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.	

§ 5 Mitgliedschaft 1. Mitglied des VBSK kann jeder unbescholtene Bürger werden.	§ 5 Mitgliedschaft 1. Mitglied des VBSK kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke (§ 3) anerkennt und für diese eintritt.
Begründung: Diese Änderung folgt aus der Änderung des Vereinszwecks und der damit verbundenen Begründung. Die Verankerung und Verdeutlichung dieses Vereinszwecks hat auch Auswirkungen auf verschiedene andere Passagen dieser Satzung, die mit diesem Änderungsvorschlag umgesetzt bzw. verdeutlicht werden. Ebenso wurde die Formulierung „unbescholtene Bürger“ in die Formulierung „natürliche Person“ geändert.	
§ 5 Mitgliedschaft 3.3. durch Ausschluss: Der Ausschluss wird gemeinsam vom Gesamtvorstand und dem Ehrenrat des VBSK vollzogen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden: - gegenüber Mitgliedern und Mitgliederklubs (Sportkegelklubs, Sportkegelsparten, private Kegelklubs) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die VBSK-Satzung (so bei Nichtleistung der Beitragszahlung), - bei schwerer Schädigung des Ansehens des VBSK und bei Handlungen, die den Vereinszwecken entgegenwirken, - bei grob unsportlichem Verhalten, - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben mitzuteilen.	§ 5 Mitgliedschaft 3.3. durch Ausschluss: Der Ausschluss wird gemeinsam vom Gesamtvorstand und dem Ehrenrat des VBSK vollzogen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern und Mitgliederklubs (Sportkegelklubs, Sportkegelsparten, private Kegelklubs): - bei groben und wiederholten Vergehen gegen die VBSK-Satzung - wenn das Mitglied oder der Mitgliederklub seine fälligen Beiträge nicht zahlt, damit über drei Monate in Verzug ist, ohne eine soziale Notlage nachzuweisen und zweimal schriftlich an seine zuletzt bekannte Adresse gemahnt wurde, - bei schwerer Schädigung des Ansehens des VBSK und bei Handlungen, die den Vereinszwecken entgegenwirken, - bei grob unsportlichem Verhalten, - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verbotener Kennzeichen und Symbole, - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbescheid ist innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Einschreibebriefes schriftliche Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und –pflichten des betreffenden Mitglieds.

Wird ein Vereinsmitglied von seinem Klub/Kegelsparte ausgeschlossen, so kann dieser Klub/Kegelsparte auch den Ausschluss seines Mitglieds aus dem VBSK beantragen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann der Gesamtvorstand nach einer von Fall zu Fall festzulegenden Sperrfrist beschließen.

Gegen den Ausschlussbescheid ist innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Einschreibebriefes schriftliche Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und –pflichten des betreffenden Mitglieds.

Wird ein Vereinsmitglied von seinem Klub/Kegelsparte ausgeschlossen, so kann dieser Klub/Kegelsparte auch den Ausschluss seines Mitglieds aus dem VBSK beantragen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann der Gesamtvorstand nach einer von Fall zu Fall festzulegenden Sperrfrist beschließen.

3.4. durch Tod:

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds innerhalb des VBSK und der überregionalen Verbände endet mit dem Tag des Bekanntwerdens des Todes.

Begründung:

Der BLSV und der DOSB empfehlen den Umgang von Ausschlussverfahren bei säumigen Beitragszahlern in der Satzung genauer zu beschreiben. Dies erfolgt mit der Konkretisierung des zweiten Spiegelstriches.

Ebenso ergeben sich auch bei den Ausschlussgründen Konsequenzen aus der Verdeutlichung und Veränderung des Vereinszweckes. Ein Verstoß gegen die freiheitliche Grundordnung wird nun auch explizit aus Ausschlussgrund in die Satzung aufgenommen.

Das Ende der Mitgliedschaft durch Tod eines Mitglieds war bisher nicht in der Satzung aufgenommen und wird nun ergänzt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des VBSK erfolgt gemeinsam durch den Gesamtvorstand und dem Ehrenrat.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des VBSK erfolgt gemeinsam durch den Gesamtvorstand und dem Ehrenrat. **Näheres regelt eine VBSK-Ehrenordnung.**

Begründung:

Die VBSK-Ehrenordnung war im Bezug zur Ehrenmitgliedschaft bisher nicht in der Satzung verankert. Diese regelt aber Detailfragen (Antragsweg, Ernennung, etc.). Im Bezug auf allgemeine Ehrungen (§ 15) ist die VBSK-Ehrenordnung bereits aufgenommen worden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. (...)
2. Die Mitgliederklubs haben alle ihre Mitglieder jährlich dem VBSK zum festgesetzten Termin schriftlich zu melden.
3. Alle Mitglieder, auch die Mitgliederklubs unterliegen sowohl den Satzungen/Ordnungen des VBSK wie auch denen des BSKV/DKB/BLSV.
4. Mitglieder über 18 Jahren sind bei allen Abstimmungen stimmberechtigt.
5. Alle Mitglieder und Mitgliederklubs sind berechtigt an den VBSK-Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfähigkeit einzubringen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. (...)
2. Die Mitgliederklubs haben alle ihre Mitglieder jährlich dem VBSK zum festgesetzten Termin schriftlich zu melden.
3. Alle Mitglieder, auch die Mitgliederklubs, unterliegen sowohl den Satzungen/Ordnungen des VBSK wie auch denen des BSKV/DKB/DKBC/BLSV.
4. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt und dürfen wählen, mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie zudem gewählt werden. Eine Vertretung von minderjährigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht möglich.
5. Alle Mitglieder und Mitgliederklubs sind berechtigt an den VBSK-Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfähigkeit einzubringen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben.
6. Um die verbandsinternen Aufgaben eines Vorsitzenden, Sportwartes oder Jugendwartes in einem Klub gegenüber dem VBSK und den überregionalen Verbänden wahrnehmen zu können, muss die Mitgliedschaft im VBSK und damit verbunden bei den überregionalen Fachverbänden bestehen. Das allgemeine Recht der Vereinsvertretung nach BGB gegenüber Außenstehenden bleibt davon unberührt.

Begründung:

Die Änderungen in diesem Abschnitt betreffen mehrere Themenkomplexe.

Zunächst wird zur Abstimmung gestellt, junge Menschen früher in die Entscheidungsprozesse des VBSK einzubeziehen. Bisher konnten Mitglieder unter 18 Jahren zwar an Versammlungen und Sitzung des VBSK teilnehmen, hatten aber nicht die Möglichkeit ihr Stimm- oder Wahlrecht auszuüben. Bisher war dies nur in den Jugendgremien möglich. In den ausgegebenen Mustersatzungen des BLSV und des Justizministeriums ist diese gewählte Formulierung schon lange als Muster vorgeschlagen. Mit der Einbindung von jüngeren Menschen besteht die Möglichkeit, dass sich junge Menschen mehr in unserem VBSK engagieren und früher Verantwortung übernehmen.

Der neu geschaffene Punkt 6 ist mit der Einführung der Fördermitgliedschaft erforderlich. Es müssen die Rechte der Mitglieder nun genauer definiert werden. Grundlage für die Formulierung ist die Mustersatzung der RAe Gumprecht.

Der neu geschaffene Punkt 7 dient zur Verdeutlichung einer langen Diskussion innerhalb der Verbände. Dieser wird nun durch Aufnahme in die Satzung fixiert. Gerade im Hinblick auf die mögliche Fördermitgliedschaft ist dies umso wichtiger, dass nun im Detail und auf Satzungsebene Klarheit geschaffen wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des VBSK sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen wird.
2. Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
3. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag wie folgt zu entrichten:
vom 01.01. bis 31.03. 100 % des VBSK-Beitrags,
vom 01.04. bis 30.06. 75 % des VBSK-Beitrags,
vom 01.07. bis 31.12. 50 % des VBSK-Beitrags.
4. Die an die Fachverbände abzuführenden Beiträge sind nach deren Satzungen stets in voller Höhe (Jahresbeitrag) zu erheben, auch wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt oder vor dessen Ablauf endet.
5. Mit dem Vereinsbeitrag werden auch die Beiträge für die Fachverbände eingezogen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des VBSK sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen wird.
2. Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen zu entrichten.

Punkte 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen und die nachfolgenden Nummerierungen entsprechend angepasst.

3. Mit dem Vereinsbeitrag werden auch die Beiträge für die Fachverbände eingezogen. **Beitragsänderungen der Fachverbände werden automatisch an die Mitglieder weitergegeben und bedürfen keines zusätzlichen Beschlusses der Jahreshauptversammlung.**
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des **VBSK-Beitrags und der Beiträge für die Fachverbände** befreit.

Begründung:

Die Staffelung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht mehr zeitgemäß. Zudem ist bei der geringen Beitragshöhe die Förderfähigkeit von Jugendlichen in Gefahr, da der Mitgliedsbeitrag bei den entsprechenden Anträgen immer für ein Jahr angesetzt werden muss. Wenn vom ohnehin niedrigen Jugendbeitrag auch noch 75% abgezogen werden, liegt man zu weit vom vorgeschriebenen Mindestbeitrag des BLSV entfernt. Daher werden die entsprechenden Passagen zur Staffelung (Punkt 3 und 4 ersatzlos gestrichen).

Weiter wird die bisher angewandte Praxis der Weitergabe von Mitgliedsbeiträgen der Fachverbände konkretisiert.

Letztlich wird noch die Beitragsfreiheit bei Ehrenmitgliedern konkretisiert. Die bisherige Formulierung zielte darauf ab, dass nur der VBSK-Beitrag erlassen wird. Bei einem Ehrenmitglied sollten aber keinerlei Beiträge mehr erhoben werden, zumal in der aktuellen Konstellation die Beiträge der Fachverbände den VBSK-Beitrag übersteigen.

§ 12 Mitgliederversammlung (...) 4.4. Die JHV hat alle drei Jahre die Wahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Die Wahl des Ehrenrats erfolgt nach § 15 Ziff. 1, die der Kassenprüfer nach § 19 Ziff. 1 der Satzung. (...) 7. Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen alle über 18 Jahre alten VBSK-Mitglieder. (...)	§ 12 Mitgliederversammlung (...) 4.4. Die JHV hat alle drei Jahre die Wahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Die Wahl des Ehrenrats erfolgt nach § 15 Ziff. 1, die der Kassenprüfer nach § 19 Ziff. 1 der Satzung. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 3) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. (...) Nr. 7 ersatzlos gestrichen (...)
Begründung: zu 4.4.) Die Gesellschaft für Demokratie empfiehlt die Ergänzung dieses Abschnitts zur Wählbarkeit, um ggf. eine Handlungsgrundlage zu erhalten, wenn sich ein solcher Umstand erst nach der Wahl ergibt. Auch in der Folge der Verdeutlichung des Vereinszwecks ist diese Konkretisierung sinnvoll. zu 7.) Die Regelungen zur Teilnahme und Stimmrecht ist bereits in §7 der Satzung allgemeinverbindlich für alle Gremien des VBSK geregelt und muss daher an dieser Stelle nicht wiederholt werden.	

§ 16 Klubvertreterversammlung

(...)

§ 17 Sportausschuss

(...)

Nachdem bereits seit fast zehn Jahren auch beim Sportausschuss von jedem Klub ein Vertreter eingeladen wird, wird eine Zusammenlegung der beiden Gremien beantragt. Daher werden die §§ 16 und 17 in der vorgeschlagenen Änderung als neuer § 16 Sportausschuss neu formuliert. Auf eine Auflistung der bisherigen Regelungen wird auf Grund der Komplexität verzichtet und kann in der Satzung (Stand 08/2018) nachgelesen werden.

§ 16 Sportausschuss

1. Den Sportausschuss bilden:
 - der Vereinssportwart als Vorsitzender
 - der Stellv. Sportwart
 - der Vorsitzende der Vereinsjugend und ein weiterer Jugendvertreter
 - der Vereinsspielleiter
 - der 2. Schriftführer und
 - je ein Vertreter der Mitgliederklubs.
2. Der Sportausschuss trifft und koordiniert alle Maßnahmen zur Förderung und Durchführung des Sportkegels als Leistungs- und Breitensport im Verein. Er ist für die Durchführung des dem VBSK obliegenden Sport- und Wettkampfbetriebes verantwortlich. Ebenso dient er der Wahrung der gegenseitigen Interessen zwischen dem VBSK und seinen Mitgliederklubs, insbesondere zur rechtzeitigen Information über sportliche Angelegenheiten.
3. Der Stellv. Sportwart wird vom Gesamtvorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
4. Der Vereinssportwart vertritt den Sportausschuss im Geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand.
5. Beschlüsse, die über den sportlichen Bereich hinausgehen oder mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes ausgeführt werden.
6. Die Leitung der Sportausschuss-Sitzungen obliegt dem Vereinssportwart. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vereinssportwart und dem 2. Schriftführer zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand erhält Abdrucke des Protokolls.
7. Wird eine Abstimmung durchgeführt, hat jeder Mitgliederklub eine Stimme, auch wenn mehrere Mitglieder eines Klubs anwesend sind. Die Stimme des Mitgliedsklubs kann nur von einer Person vertreten werden, die Mitglied des VBSK ist (§§ 5, 7 Ziff. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinssportwartes. Die Vorstandschaft ist an den mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss gebunden.
8. Der Sportausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitgliederklubs vertreten sind. Die Mitgliederklubs sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

9. Gegen einen Beschluss des Sportausschusses kann beim Gesamtvorstand Berufung eingelegt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann der Ehrenrat angerufen werden.

10. Einsprüche aus dem Spielbetrieb des VBSK werden durch den Gesamtvorstand behandelt. Die Einsprüche werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB/DKBC und des BSKV abgewickelt. Dementsprechend sind Form, Termine und Abwicklung einzuhalten.

Die nachfolgenden §§ der Satzung werden entsprechend angepasst.

§ 17 Jugendgruppe

§ 18 Datenschutz im Verein

§ 19 Kassenprüfung

§ 20 Einsprüche – Beschwerden – Gerichtsbarkeit

§ 21 Satzungsänderungen

§ 22 Auflösung

§ 23 Gerichtsstand

Weiter wird in diesem Zusammenhang das Organ Klubvertreterversammlung in § 11 „Organe des Vereins“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Durch eine Zusammenlegung erfolgt eine Verschlinkung der Gremienlandschaft des VBSK. Bereits in den letzten Jahren war ein Zusammentritt der Klubvertreterversammlung nicht mehr erforderlich, da die Informationen digital übermittelt werden und die Sitzungen des Sportausschusses bereits seit zehn Jahren mit jeweils einem Klubvertreter durchgeführt werden. Die Regelungen wurden daher zusammengefasst. In diesem Zusammenhang wurden auch die Funktionen innerhalb des VBSK verringert (bisher 4 Sportwarte und ein Damenwart, nun nur noch zwei Sportwarte). Der Sportrechtsausschuss wird im Zuge der Zusammenlegung der §§ 16 und 17 abgeschafft. Einsprüche im VBSK können nur für VBSK-Veranstaltungen (aktuell nur VBSK-Pokal) behandelt werden. Für alle anderen Wettbewerbe (Kreisspielbetrieb, Kreismeisterschaften, etc.) sind die entsprechenden Gremien gem. der Bezirksordnungen zuständig. Einsprüche bei VBSK-Veranstaltungen werden zukünftig durch den Gesamtvorstand entschieden. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen bleiben aber unberührt.

§ 21 (alt) Einsprüche – Beschwerden – Gerichtsbarkeit

1. In sportlichen Angelegenheiten werden Beschwerden und Einsprüche nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BSKV und DKB behandelt. Erste Behandlung erfolgt durch den Sportrechtsausschuss gemäß § 17 Ziff. 7.
2. Über sonstige Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Entscheidungen nicht dem Ehrenrat (§§ 9 Ziff. 3, 15 Ziff. 2) oder der Mitgliederversammlung (§§ 5 Ziff. 1.2. , Ziff. 2.3. , 16 Ziff. 5) vorbehalten sind.

§ 20 Einsprüche – Beschwerden – Gerichtsbarkeit

1. In sportlichen Angelegenheiten werden Beschwerden und Einsprüche nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BSKV und DKB behandelt. Bei Sportveranstaltungen des VBSK findet § 16 Ziff 10 Anwendung.
2. Über sonstige Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Entscheidungen nicht dem Ehrenrat (§§ 9 Ziff. 3, 15 Ziff. 2) oder der Mitgliederversammlung (§§ 5 Ziff. 1.2. , Ziff. 3.3. , ~~16 Ziff. 5~~) vorbehalten sind.
3. Ein ordentliches Gericht anzurufen, ist erst nach Einhaltung der Rechtswege und Instanzen innerhalb des VBSK und der Fachverbände möglich. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, kann dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

Begründung:

Änderungen in den Punkten 1 und 2 ergeben sich aus Änderungen von Satzungsteilen früherer §§.

Punkt 3 wird aufgenommen, da bisher keine Festlegung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Satzung getroffen wurden. Die Formulierung lehnt sich an die RVO des BSKV und des DKBC an.